

Ausschlussfristen

Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis und solche, die mit diesem in Verbindung stehen, sind innerhalb von drei Monaten in Textform gegenüber der anderen Vertragspartei geltend zu machen. Ansprüche, die nicht innerhalb dieser Frist geltend gemacht werden, sind verfallen. Die Ausschlussfrist beginnt, wenn der Anspruch entstanden ist und der Anspruchsteller von den anspruchsbegründenden Umständen Kenntnis erlangte oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen können.

Der vorstehende Ausschluss gilt nicht für Ansprüche aus der Haftung wegen vorsätzlichen Handelns. Er gilt ebenfalls nicht für Ansprüche aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers sowie der Gesundheit. Ausgenommen sind schließlich auch gesetzliche Mindestentgeltansprüche.